

Staatsregierung die beste Wissenschaft haben, auch ist ihr von allen Abgeordneten, mithin auch von deren Stellvertretern, die Beziehung zur Kammer im Betreff des regelmäßigen Ausscheidens bekannt. Dennoch erscheint es um des gleichmäßigen Verfahrens willen nützlich, überhaupt wegen der unvorherzusehenden Veranlassungen zu Zwischenwahlen bestimmte, möglichst umfassende Principien zu erlangen, und es geht solchemnach das Gutachten der Deputation dahin:

die hohe Staatsregierung um Feststellung solcher Grundsätze zu ersuchen.

Königl. Commissar D. Günther: Ich erlaube mir zu bemerken, welches die Ansichten der Regierung über diesen Gegenstand sind. Da §. 69 der Verfassungsurkunde und §. 18 des Wahlgesetzes nur für den Fall des gänzlichen Ausscheidens eines Abgeordneten, wenn dasselbe entweder während des Landtags, oder kurz vorher erfolgt, der Veranlassung einer neuen Wahl entgegenstehen, so hat sich die Regierung, wenn unter denselben Verhältnissen das Ausscheiden eines Stellvertreters erfolgt ist, für verpflichtet gehalten, jederzeit die Wahl zur Stellvertretung vorzunehmen, und hat davon zur Zeit nur in einem Falle abzugehen Veranlassung gehabt, der bei dem gegenwärtigen Landtage vorkam, wo die Erledigung so spät eintrat, daß eine neue Wahl vor Ablauf des Landtages nicht zu Stande kommen konnte, und wo der Neugewählte vor dem nächsten ordentlichen Landtage nach der bestehenden Reihenfolge wieder hätte austreten müssen. Es ist auch darüber der geehrten Kammer Eröffnung geschehen und diesfalls kein Widerspruch erfolgt. Hiernach stellt sich der Grundsatz, den die Regierung befolgt, ganz einfach so dar, daß die neue Wahl eines Stellvertreters in der Regel vorzunehmen sei, wenn sie sich nicht offenbar als eine vergebliche darstellt. Speciellere, in eine Casuistik eingehende Grundsätze vermag die Regierung um so weniger aufzustellen, als die geehrte Deputation selbst sagt, daß immer der concrete Fall die Gründe zur Entschliebung näher an die Hand geben müsse. Ohnedem handelt es sich von Fällen, die entweder kurz vor dem Landtage, oder während desselben eintreten, wo also der Landtag selbst stets Gelegenheit gibt, sich über etwaige Zweifel zu verständigen. Also speciellere Grundsätze, als den erwähnten, wird die Regierung nicht aufzustellen vermögen. Dieser aber ist im Gesetz schon begründet.

Referent Abg. Hensel: Bei diesem und dem folgenden Punkte hat sich die Deputation ausdrücklich an §. 69 der Verfassungsurkunde gehalten und nur hinsichtlich der Ausführung einige Erläuterungen für wünschenswerth erachtet. In gedachter §. 69 heißt es nämlich: Der Stellvertreter tritt in Fällen zeitiger Abwesenheit oder Behinderung des Abgeordneten ein, im Falle des Todes oder gänzlichen Austritts aber für die Dauer des Landtags nur dann, wenn ein solcher Fall erst während des Landtags, oder so kurz vor demselben stattgefunden hat, daß zu einer neuen Wahl keine Zeit übrig ist; außerdem ist eine neue Wahl, sowohl eines Abgeordneten, als eines Stellvertreters, vorzunehmen. Als Regel an sich ist das gewiß vollständig genug; allein wenn man bedenkt, welche Mannigfaltigkeit von Gründen Zwischenwahlen veranlassen können, so glaubte

die Deputation hinlängliche Anregung zu haben, insonderheit auch wegen der relativen Beziehung, bei Punkt X. und XI. um entsprechende Festsetzungen anzufuchen.

Präsident D. Haase: Es scheint, daß Niemand mehr über diesen Punkt sprechen wolle. Ich gehe daher zur Fragstellung über, und frage die Kammer: ob sie den von der Deputation empfohlenen Antrag stellen wolle? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Hensel: Es lautet der Bericht der Deputation weiter:

Im Zusammenhange hiermit steht
zu XI.

der Wunsch für Bestimmung einer kürzesten Frist zur Vornahme neuer Wahlen in den durch §. 69 der Verfassungsurkunde bezeichneten Fällen. Diese sind doppelter Art, nämlich wenn ein Abgeordneter gänzlich ausscheidet, a) erst während des Landtags, oder b) kurz vor demselben.

Vornehmlich im letztern, aber auch im erstern Falle, ist zu möglichster Entfernung des Umstandes, daß eine Lücke in der Reihe der Kammermitglieder entstehen könne, die Hinführung der relativen Bestimmung auf eine normirte Frist wünschenswerth, keineswegs aber die Einschränkung gedachter §. 69 auf den erstern Fall, weil mit diesem der andere fast von gleicher Bedeutung dann ist, wenn die Veränderung in der Person des Abgeordneten in den Anfang eines Landtags fällt, abgesehen davon, daß die Verfassungsurkunde abzuändern sein würde. Es kommt aber auch hier der zurückgelegte Theil der Dauer der Function des Abgeordneten in Erwägung; denn wenn ein Kammermitglied während oder zwischen der Zeit des ersten oder zweiten Landtags von seiner Wahl an stirbt, oder sonst unfähig wird, so kann kein wesentliches Bedenken vorwalten, denn die Vornahme der neuen Wahl wird zu jeder Zeit angemessen sein. Mithin ist für die vorliegende Frage hauptsächlich beachtungswerth, wenn ein solcher Fall einen Abgeordneten trifft, welcher im dritten Jahre seiner Function steht, und es mag wegen des Principis der in der zweiten Kammer vorherrschenden Veränderung kein sonderliches Gewicht darauf gelegt werden, daß vielleicht der Stellvertreter des ausgeschiedenen Abgeordneten schon bei einem Theile der Sessionen mitgewirkt hat; denn ereilt einen solchen allein stehenden Stellvertreter ein Hinderniß, so kann kein rechtzeitiger Ersatz erfolgen. Nach einer neulich Seiten eines königlichen Herrn Commissars abgegebenen Erklärung bedarf man zur Wahl eines Abgeordneten oder Stellvertreters einer zehnwöchigen Frist, mithin würde ein Zeitraum von etwa drei Monaten zur Norm dafür dienen können, ob das vor einem Landtage oder in dessen Anfange eingetretene Ausscheiden eines Abgeordneten in gedachter Beziehung durch neue Wahl einflußlos zu machen, oder ob diese Wahl nicht erst noch vorzunehmen sei. Die Deputation hofft demnach, daß die verehrte Kammer einen an die hohe Staatsregierung zu bringenden Antrag:

daß eine solche Fristfeststellung erfolgen möge,
zu dem ihrigen erheben werde.

Königl. Commissar D. Günther: Ich habe hierüber folgende Erläuterungen zu geben. Nach der 69. §. der Verfassungsurkunde und der 18. des Wahlgesetzes soll die Wahl eines neuen Abgeordneten anstatt eines vor dem Beginnen des Landtages ausgeschiedenen erfolgen, wenn zu einer neuen Wahl noch Zeit übrig ist. Der Zweck des von der geehrten Deputation vorgeschlagenen Antrages ist die nähere Bestimmung der Frage, ob eben noch